

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1734

VD18 90103106

§.IX. Gravamina der Stände in den Kayserlichen Erb-Landen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51672

1645. Decanats, Bertog Friedrich Cafimir, Pfalt-Graf ben Rhein ic. um Proroga-Octob. tion des angesetzen allzustumpffen Paritions-Termini, damit die eigentliche Beschaf- Octob. fenheit der Cachen in etwas excipiendo eingebracht und remonstriret werden moch te, allein auf acht Monath lang gebeten. Indem sich aber Ihro Kanserliche Majes ftat mit keinem Wort Darauf vernehmen laffen, haben Die Catholifche Dohm : Capitularen fich aller angesprochenen Sachen præcipitanter und bermaffen füreilend unterzogen, daß Sochermeldter herr Stadthalter zu unumganglicher Parition fichzwar für feine Person erklaren muffen, übrigen baben intereffirten Evangelischen Chur-Fürsten und Standen des Reichs aber, all ihr, ju Hochermeldtem Dohm-Stifft Strafburg habendes Recht und volligen Regress, coram Notario & testibus bestermassen reserviret und vorbehalten, gestalt bann ab dem barüber aufgerichteten Instrumento mit mehrem zu bernehmen.

> Bann bann in obangezogenen Sagenauischen Stiffte und Prorogatione Bettragen de Anno 1604. und 1620. mit benderfeite Religions Berwandter Berren Capitularen gutem Wiffen und Belieben, ausbrucklich verglichen und verfehen worden, daß nach Ablauffung ber bedingten Jahre, welche fich Anno 1627. geendet, junt Fall inzwischen feine Allgemeine Reichs-Bergleichung, wie es mit den hohern Stifftern und Religions-Streitigkeiten zu halten, erfolgen wurde, einem jeden Theil, als-bann sein vollkommenes Jus, big auf eine Allgemeine Reichs-Bergleichung reserviret und vorbehalten fenn folle, und diefes eine gemeine Religions Sache, baben alle Evangelische Chur-Fürsten und Stande des Reichs, mercklich interessiret, massen die langst in Druck gegebene und andere Acta klarlich zu erkennen geben, darinnen die Evangelische Berren Dohm-Capitulares nicht hatten übereilet, vielweniger burchein eingiges Rescriptum Principis, ihres Befiges ohngehoret destituiret werden follen: Miß bitten Sochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden, für sich und im Nahmen aller übrisgen intereffirten Evangelischen Capitularen des hohen Stiffts Straßburg, ben vorhabendem allgemeinen Restitutions-Werck, auch diesen Fall in gute Observanz zu nehmen, ihnen zu ihrem Anno 1618. dieß Orts gehabten Necht wiederum zu verhelffen, und fie baben, wieder bergleichen geschwinde Proceduren, aufs funfftige ausbrucklich zu verwahren. 2c.

ber Stanbe in Serfoothum Desterreich ob- und unter bes Exercitii der Augspurgischen Confesen Kapserlii. den Erblan ber Ens, auch benen Berhogthumern fion priviret worden waren, tamen nach: Steper, Carnthen, Erain, Davon ftebende Gravamina ein: einige schon von Anno 1598. an, andere

Bonbenen Emigranten aus dem Erg- aber gleich nach ber Bohmischen Unruhe,

Dictat. Ofnabruck den 13. Nov. Anno 1645.

> Gravamina der Evangelischen Stande in denen Rauferlichen Erblanden.

Die leidige Berfolgung ber Evangelischen Wahrheit, hat ihren Ursprung unzweiffentlich in ben Desterreichischen Landen genommen, und ift fast niegend mit groffernt Enffer noch Ernst getrieben und erduldet worden. Denn Wenland Ranser FER-DINANDI II. Majestat, hat in Annis 1598. und 1599. als damahlen noch Erg-Berhog ju Desterreich , aus Dero Stadten und Landen in den Berhogthumern, Stener, Carndten und Crain ze. alle Evangelische Prediger und Schul - Diener hins weg geschaffet, Rirchen und Schulen gesperret, Burger und Land Leute, welche ber Romifchen Catholifchen Religion nicht benpflichten wollen, verjaget den Berren- und Ritter-Stand aber zwar für ihre Personen, Gemahlinnen, Rinder und Bediente, die Frenheit des Gewiffens gegonnet, baffelbe aber boch auch burch scharffe Reforma-

1645. tions-Mandata Anno 1629. bergestallt enhogen, daß diejenigen, welche von der ein: 1645. Octob. mahl erfannten allein seeligmachenden Augsburgischen Confessions Religion nicht ab. Octob. fteben, noch diefelbe verläugnen wollen, ihre Berr- und Landichafften, auch Saab und Buth mit ben Rucken ansehen und dieselben meiden, entweder verkauffen, ober fonften veräusern muffen, bergeftallt, daß beren, welche noch etwas ber Endengu fuchen, feiner ohne vorhero erlangten Confens, fich barin betreten laffen, noch über die beftimte Zeit aufhalten barff, woben bann die mralte ben familien gum beften von ben Borfahren gestifftete Fideicommiffa, ex plenitudine potestatis aufgehaben, vernich: tet, und den Alienationen, gleich sowol, als andere eigenthumliche und Lehnbahre Guter, unterwurffig gemachet worden.

In den übrigen Landschafften, als ob der Ens, ist die vollständige Privation so wol bes Exercitii Religionis Augustanæ Confessionis, als ber Bewisens-Frenz heit, auch bald nach der Bohmischen Unruhe, also geraume Zeit, und bald nach Anno 1618. erfolget, unter der Ens aber wird der Evangelische Herren und Ritter-Stand, welcher verschiedener Orten in possessione Exercitii Evangelici Publici, auch post Annum 1618, gestanden, für sich allein noch etwas toleriret, wiewol nicht ohne stetige Furcht ber Caffation, fo bie erft diß Jahrs erfolgte scharffe Ausschaffunges und fogenannte Accommodations-Befehle einjagen.

Bie nun aber diefer fo ansehnlicher Erg- und Bergogthumer, worinnen so viele taufend Evangelifche Chriften vor beffen, und bald von Unfange ber von dem feeligen Herrn Luthero eingeführten Wahrheit Chriftlicher Religion, glücklich gewohnet, in ben Koniglichen Propositionen ausbrucklich nicht gedacht, hingegen die gangliche Hoffmung geschöpffet wurd, es werde nicht allein die Konigliche Majestat zu Schweden und deren hochansehnliche Herren Legati, sondern auch gefamte Evangelische hochlob-liche Churfusten und Stände des Reichs, diesen ihren Glaubens- und des Heiligen Romifchen Reiche Mit-Benoffen, welche ihre Standhaffrigfeit in mehr Bege vor anandern, ohne unschuldigen Ruhm zu melden, bezeiget, die ihnen hierinnen zustehende Beneficia um fo vielmehr mittheilen, weil man ab feiten berer Exulanten, in titulata possessione mehrgebachten Exercitii, jo viele und lange Jahre gestanden: 211so bitten samtliche aus obernannten Desterreichischen Landen exulirende hochstes und gebührenden Fleisses, weilen ihrer oben erwehnter maffen in specie nicht Erwehnung geschehen, sie auch den annexis Regni Bohemiæ nicht zu annumeriren, sintemahl nur barunter Schlefien, Mahren und Laufinis zc. verftanden wird, hochit erwehnter Evangelischen Churfürsten und Stande des Reichs vortreffliche herren Legaten geruben, gufolge berer hoben herren Principalen unterdeffen gu Leipzig, Franckfurth und anderer Orten gnadigst declarirten Intention, die ausgelassene Propositionen auch auf diese Lande huldreich zu extendiren, und der Lande Stener, Carnthen und Crain ic. welche vor nunmehr 47. Jahren ihres Exercitii Religionis entfeset, also bes termini des 1618. Jahrs wenig genieffen wurden, dahin gnadig eingebend gu fenn, damit fie nicht allein ihren verlaffenen Saab und Gutern fich wieder nabern, dieselbe an Eigenthum und Genieß, wie vor deffen, in Posses nehmen, neben ihren Gemahlinnen, Rindern, Bedienten und Unterthanen, ben bem reinen und unveranderten Wort Gottes, und der Augspurgischen Confossions Religion, und an Anstellung und Gebrauchung beren Exercicii, ungehindert und unperturbiret für und für gelaffen, auch sonften bem achten Koniglichen Schwedischen Propositions Punct und der vertrofteten General-Amniftie gemaß, in vorigen Stand, quoad Perfonas, Honores & Bona &c. restituiret, und daben rubig und unbeeintrachtiget erhalten

Die nun diese an den nothleidenden Glaubens-Genoffen erwiesene Bohlthat, GOtt der Allmächtige zu belohnen versprochen, also werden um hochstgedacht Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und Gnaben, wie auch die anderen Evangelischen Stande des Reichs, und Dero hochft- und hochansehnliche Berren Legaten, es die Intereffitte und deren Posterität, unterthänigst und bestes Fleisses zu verdienen unvergeffen in Bereitschafft fteben zc.

3wenter Theil.

6.X.